
Die neuen Leitfäden zum UK Bribery Act 2010

0 Kommentare

01.06.2011 | Von [Dr. Johannes Barbist](#)

Schlagworte : [Guidlines](#) | [UK Bribery Act](#)

Erschienen in Compliance Praxis 2011, 44 (Heft 2)

Am 1. Juli 2011 wird der UK Bribery Act 2010 (UKBA), ein rigides Antikorruptions-Regime, in Kraft treten. Zwei aktuelle Leitfäden zum UK Bribery Act geben eine erste Orientierung, sind aber nicht verbindlich und daher mit Vorsicht zu genießen. Das letzte Wort haben jedenfalls die Strafgerichte im Vereinigten Königreich (UK).

Der UKBA führt insgesamt vier unterschiedliche Bestechungstatbestände ein, nämlich die aktive und passive Bestechung im Privatrechtsverkehr sowie im öffentlichen Sektor des UK, die aktive Bestechung ausländischer Amtsträger (Sondertatbestand) und die Nichtergreifung von adäquaten Maßnahmen zur Korruptionsprävention durch das Unternehmen. Der Strafrahmen ist drastisch (bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe bzw Geldstrafen in unbegrenzter Höhe).

Aktive Bestechung setzt voraus, dass jemand einem anderen einen finanziellen oder sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt und eine Pflichtverletzung des anderen oder eines Dritten bzw die nachträgliche Belohnung eines solchen Verhaltens bezweckt. Es genügt, wenn der Täter weiß oder glaubt, dass die Annahme des Vorteils als solcher eine Pflichtverletzung begründet.

Passive Bestechung (Bestechlichkeit) liegt vor, wenn der Täter einen finanziellen oder sonstigen Vorteil verlangt, sich versprechen lässt oder annimmt, sofern dieses Verhalten für sich eine Pflichtverletzung begründet oder der Vorteil eine Belohnung für die Pflichtverletzung darstellt.

Die Nichtergreifung von adäquaten Maßnahmen zur Korruptionsprävention ist aus Compliance-Sicht besonders interessant und wird weiter unten näher dargestellt.

Bereits in seiner allerersten Ausgabe hat Compliance Praxis kurz über den UKBA berichtet. Seit Anfang April 2011 liegen zwei Leitfäden vor, und zwar

- „The Bribery Act 2010 – Guidance about procedures which relevant commercial organizations can put into place to prevent persons associated with them from bribing (section 9 of the Bribery Act 2010)“ des Ministry of Justice (kurz „MoJ Guidance“) und
- „Bribery Act 2010: Joint Prosecution Guidance of the Director of the Serious Fraud Office and the Director of Public Prosecutions“ (kurz „SFO/DPP Guidance“).
- An dieser Stelle sollen die „Highlights“ des UKBA unter Berücksichtigung dieser beiden Leitfäden überblicksmäßig dargestellt werden.

Anwendungsbereich

Der UKBA ist durch seinen weiten (extraterritorialen) Anwendungsbereich auch für österreichische Unternehmen mit internationalen Aktivitäten relevant.

Für Zwecke der Verfolgung der eigentlichen (aktiven/passiven) Bestechungsdelikte muss der Tatort im Vereinigten Königreich liegen oder der Täter eine enge Verbindung dorthin haben (zB britische Staatsbürgerschaft oder gewöhnlicher Aufenthalt im UK; nach britischem Recht gegründete Gesellschaft, die

durch Fehlverhalten der Geschäftsführung strafbar wird). Dabei ist zu beachten, dass diese Bestechungstatbestände erheblich über die Korruptionsdelikte nach dem österreichischen Strafgesetzbuch hinausgehen. Das gilt im Besonderen für das Tatbestandselement pflichtwidriges Verhalten („improper performance“). Maßstab ist dabei, „what a reasonable person in the United Kingdom would expect in relation to the performance of the type of function or activity concerned“. Anders als zB der US-amerikanische Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) sieht der UKBA keinerlei Ausnahmen für inoffizielle Zuwendungen an Amtsträger zur Sicherstellung oder Beschleunigung von pflichtgemäßen Routinevorgängen (sogenannte „facilitating payments“ oder „facilitation payments“) vor. Dabei geht es um üblicherweise kleinere „Schmiergelder“ für die Erteilung von Gewerbezulassungen und Lizenzen, die Bearbeitung von normalen Amtsvorgängen, den Anschluss an das Telefon-, Strom- und Wassernetz, etc. Immerhin dürfte es ausweislich der Leitfäden in der Regel zu keinem Strafverfahren kommen, wenn die Zahlung einmalig und in geringer Höhe erfolgte bzw aufgrund proaktiver Compliance-Maßnahmen entdeckt wurde, oder der Täter aufgrund der Tatumstände in einer „vulnerable position“ war. Auch „Aufmerksamkeiten“ („hospitality or promotional expenditure“) sind grundsätzlich erfasst, werden allerdings nach den Leitfäden dann eher nicht verfolgt, wenn sie in einem angemessenen und verhältnismäßigen Rahmen bleiben, im guten Glauben und im Hinblick auf legitime geschäftliche Aktivitäten geleistet werden und transparent sind.

Eine eigene Deliktskategorie bildet das Nichtergreifen adäquater Maßnahmen zur Korruptionsprävention durch Unternehmen („failure of commercial organisations to prevent bribery“). Demnach haftet eine „kommerzielle Organisation“, wenn eine mit ihr assoziierte Person (Angestellter, Vertreter, etc) einen anderen in der Absicht besticht, für das Unternehmen a) einen Geschäftsabschluss zu erlangen oder zu bezahlen oder b) einen (sonstigen) geschäftlichen Vorteil zu erreichen, sofern diese „associated person“ dadurch eine aktive Bestechung (§§ 1 oder 6 UKBA) begeht. Verfolgungshandlungen nach dem UKBA gegen die assoziierte Person sind ebenso wenig erforderlich wie ein Konnex dieser Person zum UK. Die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden richtet sich bei diesem Deliktstyp allein nach der „kommerziellen Organisation“. Diese muss entweder im UK gegründet oder registriert sein oder – bei ausländischen Gesellschaften – im UK zumindest teilweise geschäftlich tätig sein (auf den Handlungs- oder Erfolgsort der Bestechung selbst kommt es hier also nicht an). Gegebenenfalls können zB Gesellschaften mit Sitz in Österreich im UK verfolgt werden, wenn sie Bestechungshandlungen ihrer assoziierten Personen nicht unterbunden haben. Einzige Voraussetzung für die „Zuständigkeit“ ist eine nachweisliche geschäftliche Tätigkeit im UK. Nach den (nicht unumstrittenen) MoJ Richtlinien soll beispielsweise eine Notierung an der Londoner Börse allein eher nicht, die Einrichtung einer Tochtergesellschaft im UK nicht notwendigerweise ausreichen. Noch ungeklärt ist, inwieweit umfangreiche Warenlieferungen ohne gesellschaftsrechtlichen Bezug zum UK bereits zuständigkeitsbegründend wären. Selbst wenn der UKBA anwendbar ist, kann sich das Unternehmen exkulpieren, wenn es adäquate Verfahren („adequate procedures“) zur Verhinderung von Bestechung eingerichtet hat.

Adäquate Verfahren

Aus Compliance-Sicht besonders interessant sind die folgenden sechs Prinzipien, die nach der MoJ Guidance tragende Säulen von belastbaren Antikorruptions-Maßnahmen und -Prozessen sind und für die „kommerzielle Organisation“ strafbefreiend wirken können:

1. Das Unternehmen muss – im Hinblick auf die Vorbeugung von Bestechung durch assoziierte Personen – klare, praktikable und leicht zugängliche Vorgaben machen und effektive Prozesse implementieren und durchsetzen. Diese müssen im Verhältnis zu den konkreten Bestechungsrisiken und der Natur, dem Umfang und der Komplexität der wirtschaftlichen Aktivitäten stehen. Gerade bei größeren Einheiten werden dokumentierte Vorgaben (Code of Conduct, etc) unumgänglich sein. Diese sollten insbesondere auch die Prinzipien 2. – 6. mit abdecken.
2. Das Top-Level Management ist in die interne und externe Antikorruptions-Kommunikation und in die Entwicklung von Antikorruptions-Prozessen eingebunden.
3. Das Unternehmen bewertet (periodisch, informiert und dokumentiert) Natur und Umfang der potenziellen „external and internal exposure to risk“, zB in Bezug auf Länder, Branchen, Geschäftsvorgänge, -chancen und -partner.
4. Das Unternehmen praktiziert Due Diligence-Verfahren in Bezug auf Personen, welche Leistungen für oder im Namen der Organisation erbringen (sollen), insbesondere bei der Auswahl von „local agents“

oder beim Kauf von dritten Unternehmen.

5. Das Unternehmen wirkt darauf hin, dass seine Antikorruptions-Strategien und -Prozesse innerhalb der gesamten Organisation durch interne und externe Kommunikation einschließlich Schulungen verankert sind.
6. Das Unternehmen überwacht, überprüft und verbessert nötigenfalls die Präventionsprozesse.
7. „Speak-up or whistleblowing procedures“ werden erwähnt, aber im Gegensatz zum US-amerikanischen Pendant (FCPA) nicht zwingend vorgeschrieben.

Abschließende Bemerkungen

Die nunmehr vorliegenden Leitfäden zum UKBA sollten zum Anlass genommen werden, die eigenen Antikorruptionsbemühungen kritisch zu hinterfragen. Wertvolle Anregungen lassen sich insbesondere der MoJ Guidance entnehmen.

Was die Anwendbarkeit des UKBA selbst betrifft, bleiben erhebliche Unsicherheiten, zumal letztlich die britischen Strafgerichte „die Linie vorgeben“ werden. Dies gilt auch in Bezug auf die verfolgungswürdigen Handlungen, wie zB im Geschäftsleben übliche Aufmerksamkeiten und „facilitation payments“. Die MoJ Guidance appelliert nahezu durchgängig an ein pragmatisches Vorgehen und an „common sense“ und verbreitet insofern eine trügerische Sicherheit, was von manchen Kommentatoren bereits heftig kritisiert wurde (zB Leserbrief von Eoin O’Shea, Head of Anti-Corruption, in Financial Times, 1. April 2011, S 8: „But doing the bare minimum and hoping for the best is not really common sense“).

Zweifellos wird der UKBA eine weitere Benchmark für international tätige Unternehmen. Eine tiefere Auseinandersetzung mit diesem Thema ist jedenfalls zu empfehlen.

Die im Beitrag zitierten Leitlinien können unter folgenden Internet-Adressen heruntergeladen werden:

- <http://www.justice.gov.uk/guidance/docs/bribery-act-2010-guidance.pdf>
- <http://www.sfo.gov.uk/media/167348/bribery%20act%20joint%20prosecution%20guidance.pdf>



Dr. Johannes Barbist

RA Dr. Johannes Barbist, M.A. (Limerick) ist Rechtsanwalt und Partner der Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH (Wien – Innsbruck). Er ist auf Fragen des öffentlichen Wirtschafts- und Umweltrechts und Legal Compliance spezialisiert und Mitherausgeber des Buchs „Compliance in der Unternehmenspraxis“ (LexisNexis 2009).

Weitere Informationen zum Autor finden Sie [hier](#).